

SATZUNGEN DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR PRÄ- UND PERINATALE MEDIZIN

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft:

Der Verein führt den Namen "ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR PRÄ- UND PERINATALE MEDIZIN" (ÖGfPPM), hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2 Zweck der Gesellschaft:

Der Zweck der Gesellschaft ist es, die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Prä- und Perinatalen Medizin zu fördern, Erkenntnisse zum Wohl der Schwangeren und Ihres Kindes zu verbreiten und die Durchsetzung prä- und perinatologischer Notwendigkeiten voranzutreiben. Die österreichische Gesellschaft für Prä- und Perinatale Medizin ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet. Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen:

1. Ausrichtung von Versammlungen, Vorträgen und wissenschaftlichen Sitzungen, Demonstrationen, Diskussionen und anderen Veranstaltungen.
2. Organisation, Durchführung und Unterstützung von Schulungen, Erstellung von Lehrprogrammen und Aufklärungsaktionen der Bevölkerung auf dem Gebiet der Prä und Perinatalmedizin.
3. Die Behandlung sämtlicher, das Gebiet der Prä- und Perinatalmedizin betreffende Fragen.
4. Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Prä- und Perinatalmedizin (Verleihung des Thalhammer – Preises).
5. Pflege der wissenschaftlichen Beziehungen zu den entsprechenden wissenschaftlichen Organisationen und Gesellschaften des In- und Auslandes, welche sich mit der Prä- und Perinatalmedizin beschäftigen.

§ 3 Aufbringung finanzieller Mittel:

Die finanziellen Mittel werden durch die jährlich zu bezahlenden Beiträge der Mitglieder, Erträgen aus Veranstaltungen, aufgebracht. Die Gesellschaft kann auch Schenkungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen annehmen. Eventuelle Subventionen öffentlicher oder privater Stellen sind im Sinne des Zwecks der Gesellschaft zu verwalten.

§ 4 Mitgliedschaft:

Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder, sowie unterstützende Mitglieder.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied kann jede(r) in Österreich tätige Ärztin/Arzt, Hebamme und Personen des diplomierten Pflegebereichs werden.
2. Außerordentliches Mitglied kann jeder nichtmedizinische Wissenschaftler und jeder im Ausland tätige Ärztin/Arzt werden.
3. Korrespondierende Mitgliedschaft: Als korrespondierendes Mitglied können angesehene in- und ausländische VertreterInnen der Prä- und Perinatalmedizin aufgenommen werden.
4. Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die hervorragende Leistungen im Zusammenhang mit der prä- und perinatalen Medizin erbracht haben.
5. Unterstützende Mitglieder sind Persönlichkeiten, Gesellschaften, Vereine, Unternehmen, usw., die durch ideelle oder materielle Beiträge die Erreichung der Ziele der Gesellschaft namhaft unterstützen. Die Aufnahme erfolgt über den Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederhauptversammlung.

§ 6 Aufnahme:

1. Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch die Mitgliederhauptversammlung.
2. Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied bedarf eines Aufnahmetages des Bewerbers, dem ein beruflicher Lebenslauf beigefügt sein soll. Wird dieser Antrag von wenigstens 2 ordentlichen Mitgliedern empfohlen, so ist er an die nächste Mitgliederhauptversammlung weiterzuleiten.
3. Die Aufnahme als korrespondierendes Mitglied erfolgt nach einstimmigem Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederhauptversammlung.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach einstimmigem Vorschlag des Vorstandes durch mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit in der Mitgliederhauptversammlung.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Mitglied, welches sich als Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Prä- und Perinatalmedizin besonders verdient gemacht hat, auf Beschluss der Mitgliederhauptversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Österreichische Gesellschaft für Prä- und Perinatalmedizin kann jeweils nur einen Ehrenpräsidenten haben.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Tod des Mitgliedes.
2. Freiwilliger Austritt:
Dieser ist spätestens bis 30. September dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und tritt mit Jahresende in Kraft.
3. Durch Streichung:
Sie ist vorzunehmen, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mehr als drei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt. Das Recht, die bis dahin fällig gewordenen Beiträge einzuholen, bleibt dem Verein erhalten.
4. Durch Ausschluss:
Er ist vorzunehmen, wenn:
 - a. ein Mitglied durch gerichtliche Erkenntnis seinen akademischen Grad verliert, oder
 - b. sich dem Schiedsgericht (Streitschlichtungseinrichtung) nicht unterwirft oder sich seinem Spruch nicht fügt soweit es keine zivilen und strafrechtlichen Rechtsstreitigkeiten betrifft.

- c. Er kann vorgenommen werden durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung auf begründetem, schriftlichem Antrag eines Mitgliedes mit zwei Drittel-Mehrheit.
- d. Er kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Gesellschaft schädigt oder ihren Zielen bewusst entgegenarbeitet. Auch die nachgewiesene Absicht dazu und die Herabsetzung des Ansehens der Gesellschaft und ihrer Mitglieder können den Ausschluss zur Folge haben. Wird einem auf Ausschluss lautenden Antrag von mindestens 2 ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederhauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit stattgegeben, so ist der Ausschluss rechtskräftig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den wissenschaftlichen Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Alle Mitglieder, außer den korrespondierenden und den unterstützenden, haben das passive Wahlrecht, soweit die Satzungen nicht ausdrücklich anderes bestimmen.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu unterstützen. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten. Pensionisten können auf Antrag vom Beitrag befreit werden.

§ 9 Organe der Gesellschaft:

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederhauptversammlung
2. der operative Vorstand
3. der erweiterte Vorstand - Expertenkreis
4. die Rechnungsprüfer
5. das Schiedsgericht (Streitschlichtungseinrichtung)

§ 10 Die Mitgliederhauptversammlung:

1. Die Mitgliederhauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des operativen Vorstands
- b. Wahl des erweiterten Vorstandes - Expertenkreises
- c. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung desselben
- e. Entgegennahme des Berichtes der beiden Rechnungsprüfer und Genehmigung desselben
- f. Genehmigung des Jahresvoranschlags
- g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages auf Antrag des Vorstandes
- h. Bestimmung der Richtlinien für die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft
- i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j. Bestellung von Ehrenmitgliedern

- k. Änderungen der Satzungen der Gesellschaft
 - l. Auflösung der Gesellschaft
 - m. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederhauptversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
2. Die Mitgliederhauptversammlung ist jedenfalls einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende kann die Mitgliederhauptversammlung zu weiteren Sitzungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.
 3. Die Einladungen zu einer Mitgliederhauptversammlung sind mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung der Tagesordnung auszuschicken. Binnen 14 Tagen ab Empfang der Einladung kann jedes Mitglied, unterstützt von zwei weiteren Mitgliedern, eine Ergänzung der Tagesordnung fordern, die berücksichtigt werden muss.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung hat binnen 4 Wochen nach Einlangen des Verlangens beim Vorstand stattzufinden, wenn dies unter Angabe von Gründen
 - a. vom operativen Vorstand beschlossen wird;
 - b. von einer ordentlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen wird oder
 - c. von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern beim operativen Vorstand schriftlich beantragt wird.
 5. Unter nachweislichen - entsprechenden Voraussetzungen, d.h. die einvernehmliche Anwendung einer bekannt gegebenen E – Mail Adresse, kann die Einladung zur Mitgliederhauptversammlung auch auf elektronischem Wege erfolgen.
 5. Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind zum festgesetzten Sitzungsbeginn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederhauptversammlung nach Ablauf von 20 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, die Regelung des § 20 und § 21 bleibt unberührt.

§ 11 Der Operative Vorstand:

1. Der operative Vorstand besteht aus:
 - a. einem Vorsitzenden (Präsident)
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
 - c. dem Past - Präsident
 - d. einem Sekretär + Stellvertreter
 - e. einem Kassier + Stellvertreter
 - f. einem Vertreter der Akademie
 - g. einem Vertreter d. Pränataldiagnostik
 - h. einem Vertreter d. Geburtshilfe
 - i. einem Vertreter d. Neonatologie / Pädiatrie
 - j. einem Vertreter d. Anästhesie
 - k. einem Vertreter d. Ethik (Expertenkreis)
 - l. einem Vertreter d. Genetik (Expertenkreis)
 - m. einem Vertreter d. Kinder-/Jugendchirurgie

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung aus dem Kreis ordentlicher und außerordentlicher und Ehrenmitglieder gewählt und zwar für eine Funktionsperiode von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt geheim.
3. Der Vorsitzende soll, nach Möglichkeit abwechselnd, einem der Spezialgebiete des Expertenkreises angehören.
4. Die stellvertretenden Vorsitzenden müssen je einem der zwei, durch den Vorsitzenden nicht repräsentierten prä- und perinatologischen Fachgruppierungen (Geburtshilfe - Gynäkologie – Pränataldiagnostik - Genetik, Neonatologie – Pädiatrie – Kinder-/Jugendchirurgie, Anästhesie – Ethik) angehören.
5. Nach der Konstituierung der Gesellschaft sind die Vorsitzenden aus dem Vorstand zu wählen und nach Möglichkeit so, dass die drei prä- und perinatologischen Fachgruppierungen in drei aufeinanderfolgenden Funktionsperioden je einmal den Vorsitzenden stellen. Dadurch soll die für die Erreichung interdisziplinärer organisatorischer und beruflicher Zielsetzungen notwendige Kontinuität gewahrt und gleichzeitig den wichtigsten prä- und perinatologischen Betrachtungsweisen Rechnung getragen werden.
6. Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen, desgleichen dann, wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
7. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch einen der Stellvertreter vertreten. Desgleichen vertreten sich auch die Sekretäre und der Kassier.
8. Der Vorstand kann für jeweils eine Funktionsperiode Mitglieder kooptieren. Diese sind antrags- aber nicht stimmberechtigt.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Für seine Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben sind Misstrauensanträge statthaft. Die schriftlichen Anträge müssen von 5 Mitgliedern angefertigt und mit Begründung versehen sein. Der Vorstand ist aufgrund eines derartigen ordnungsgemäßen Antrages verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung binnen 2 Wochen einzuberufen. Bei stattgegebenem Antrag ist sofort zur Neuwahl zu schreiten.

§ 12 Die Aufgaben des Vorstandes:

1. Die Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Mitgliederhauptversammlung.
2. Erstellung des Entwurfes des Jahresvoranschlages und Abfassung des Jahresberichtes.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Richtlinien der Mitgliederhauptversammlung.
4. Annahme von Beitrittserklärungen.
5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung.
6. Besorgung aller Geschäfte, welche die Satzung nicht einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehält.
7. Die Vergabe des Thalhammer – Preises.
8. Die Vergabe des prä- und perinatalmedizinischen Fortbildungsdiplomes.

§ 13 Die Aufgaben des Vorsitzenden (Präsident):

1. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederhauptversammlung und der wissenschaftlichen Sitzungen. Bei seiner Verhinderung tritt ein Vizepräsident an seine Stelle.
2. Festlegung des Programms der wissenschaftlichen Sitzungen im Einklang mit dem Vorstand und dem jeweiligen Tagungspräsidenten. .
3. Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.
4. Vertretung der Gesellschaft nach außen.
5. Der Präsident zeichnet wichtige Schriftstücke, insbesondere verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit dem ersten oder falls dieser verhindert ist mit zweiten Sekretär, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Der Vorsitzende ist für laufende Einnahmen und Ausgaben bis zu einem Einzelbetrag bis € 200,-- (zweihundert Euro) auch allein zeichnungsbe-rechtigt.

§ 14 Die Sekretäre:

1. Der erste Sekretär hat die Anmeldung von Vorträgen, Demonstrationen usw. in Evidenz zu halten und im Auftrage des Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Veranstaltung der wissenschaftlichen Sitzungen zu sorgen. Er hat in den Vorstandssitzungen, in der Mitgliederhauptversammlung und in den wissenschaftlichen Sitzungen Protokoll zu führen. Dieser sollte gegebenenfalls seinen Berufssitz in Wien haben, damit er dem Präsidenten vor allem bei der Herstellung und Pflege der Kontakte zu den zentralen Dienststellen des Bundes in Wien unterstützen kann, wenn der Präsident seinen Berufssitz nicht in Wien hat.
Der Sekretär ist für laufende Einnahmen und Ausgaben des Sekretariatsbetriebes, bis zu einem Einzelbetrag von maximal € 200,-- (zweihundert Euro) auch allein zeichnungsberechtigt.
2. Der zweite Sekretär wird vom Präsidenten vorgeschlagen und in seiner Funktion von der Mitgliederhauptversammlung gewählt.

§ 15 Der Kassier:

Der Kassier führt die Kassa der Gesellschaft nach den Beschlüssen des Vorstandes und hat den jährlichen Rechnungsabschluss eine Woche vor der Mitgliederhauptversammlung abzufassen und den Rechnungsprüfern zur Revision vorzulegen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Kassier ist für laufende Einnahmen und Ausgaben bis zu einem Einzelbetrag bis € 200,-- (zweihundert Euro) auch allein, d.h. ohne Gegenzeichnung des Vorsitzenden, zeichnungsberechtigt.

§16 Der „Erweiterte Vorstand – Expertenkreis“:

1. Der „erweiterte Vorstand – Expertenkreis“ besteht aus, von der Gesellschaft bestellten, namhaften Persönlichkeiten der Prä- und Perinatalmedizin (Geburtshilfe - Gynäkologie – Pränataldiagnostik - Genetik, Neonatologie –

Pädiatrie – Kinder-/Jugendchirurgie, Anästhesie – Ethik) die grundsätzlich folgende Kriterien zu erfüllen haben:

- a. Abschluss eines fachspezifischen Studiums.
 - b. Ordentliches, außerordentliches, korrespondierendes bzw. Ehrenmitglied der ÖGfPPM.
 - c. Aktive eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit auf einem der ausgewiesenen Spezialgebiete.
 - d. Anerkannte Repräsentanz des ausgewiesenen Spezialgebietes.
 - e. Belegte Vortragsaktivität auf einem der genannten Spezialgebiete.
 - f. Belegte publikatorische Aktivität auf einem der genannten Spezialgebiete.
 - g. Der Wille sich aktiv in die Tätigkeit der ÖGfPPM einzubringen.
2. Jedes Mitglied, ausgenommen die unterstützenden Mitglieder, hat das Recht um die Aufnahme in den „Erweiterten Vorstand – Expertenkreis“ anzusuchen.
3. Die Ernennung in den „Erweiterten Vorstand – Expertenkreis“ erfolgt:
- a. durch die erzielte einfache Mehrheit im operativen Vorstand,
 - b. die Bestätigung durch die Mitgliederhauptversammlung und
 - c. den Vorsitzenden der Gesellschaft.
4. Das Mitglied des „Erweiterten Vorstand – Expertenkreises“ hat die Verpflichtung sich engagiert für die prä- und perinatale Medizin im Allgemeinen und in die Aktivitäten der Gesellschaft im Speziellen mit seinem Fachwissen einzubringen. Darunter fällt u.a die Anwesenheitspflicht bei zumindest einer Sitzung der Gesellschaft pro Jahr.

§17 Rechnungsprüfer:

Die zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben die Gebarung des Vereines vor der Mitgliederhauptversammlung zu prüfen und hierüber in der Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten.

§18 Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis:

1. Sie unterliegen der Streitschlichtungseinrichtung:
 - a. Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.
 - b. Diese Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsorgan ein Mitglied als Schlichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsorgan binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits einen Schlichter namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsorgan innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schlichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein.

- c. Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außegerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
2. Schiedsgericht:
- a. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung nicht beendet ist haben die Streitpartner für diese Streitigkeiten aus dem Vereinverhältnis ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO gemäß §18/2 einzurichten.
 - b. Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Von jeder der Streitparteien ist binnen drei Wochen nach Anrufung des Schiedsgerichtes ein Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Benennt eine Streitpartei nicht binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter, so bestellt ihn der Obmann. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht dem Leitungsorgan angehören und nicht Schlichter in gleicher Sache gewesen sein. Die zu Schiedsrichtern berufenen Personen haben unbefangen zu sein.
 - c. Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet gemäß den Bestimmungen der ZPO bei Anwesenheit seiner Mitglieder und nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
 - d. Den Streitparteien sind Ausfertigungen des Schiedsspruches, und zwar, falls sie dieselben nicht persönlich in Empfang nehmen, durch die Post zuzustellen.

§ 19 Wissenschaftliche Sitzungen

1. Wissenschaftliche Sitzungen finden mehrmals jährlich statt und zwar tunlichst im Wechsel in einem der Bundesländer, gegebenenfalls auch im Ausland.
2. Die Mitgliederhauptversammlung ist in Österreich.
3. An den Sitzungen können neben den Mitgliedern auch Gäste teilnehmen.
4. Die Einladungen zu den wissenschaftlichen Sitzungen sind unter Beifügung des Programms allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher zuzusenden.
5. Gegebenenfalls kann die Zusendung unter den entsprechenden Voraussetzungen auch mittel E-mail erfolgen.

§ 20 Ausfertigungen und Bekanntmachungen

Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft sind vom Vorsitzenden und einem der Sekretäre zu unterzeichnen.

§ 20 Änderungen der Satzungen

Änderungen der Satzungen können nur von der Mitgliederhauptversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann über Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen, von mindestens zwei Drittel der Mitglieder besuchten Mitgliederhauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden beschlossen werden. Bei Auflösung der Gesellschaft geht ihr Vermögen in den Besitz des Fonds zur Förderung von wissenschaftlicher Forschung (FWF) über.

Statuten des THALHAMMER - Preises der Österreichischen Gesellschaft für Prä- und Perinatale Medizin

1. Der Thalhammer - Preis dient der Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Prä- und Perinatalmedizin. Der Preis soll alle jährlich an einer ausgewählten Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Prä- und Perinatale Medizin vergeben werden und muss von der Redaktion einer wissenschaftlichen Zeitschrift (peer review) zugesagt sein.
2. Alle Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Prä- und Perinatalmedizin können sich durch Einreichung einer Arbeit um den Preis bewerben, sofern diese im Rahmen einer wissenschaftlichen Sitzung der Österreichischen Gesellschaft für Prä- und Perinatalmedizin vorgestellt wurde.
3. Die Einreichfrist endet 8 Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung des laufenden Jahres.
4. Die Publikation eingereicherter Arbeiten darf am Ende der Einreichfrist nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Eingereicht können Arbeiten werden, die einen Beitrag zur Lösung wissenschaftlicher, therapeutischer oder praktischer Fragen der Prä- und Perinatalmedizin leisten. Habilitationsarbeiten und Arbeiten, welche bereits einen anderen Preis erhalten haben, können nicht berücksichtigt werden. Die in deutscher/englischer Sprache vorliegenden Arbeiten sind in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten der Österreichischen Gesellschaft für Prä- und Perinatalmedizin zu senden.
5. Der Preis kann sowohl an Einzelautoren, als auch an ein Autorenteam verliehen werden. Der Preis besteht in einer Urkunde und einer Geldprämie, deren Höhe vom Vorstand der Österreichischen Gesellschaft Prä- und Perinatalmedizin beschlossen wird.
6. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury aus 4 Personen (dem Präsident der Gesellschaft, dem Sekretär der Gesellschaft und dem Kassier der Gesellschaft und einem Vertreter aus den ursprünglichen drei Fächern), welche aus dem „operativen Vorstand“ der Österreichischen Gesellschaft für Prä- und Perinatalmedizin gewählt wird. Die Jury muss die Wahl begründen. Eine Anfechtung der Wahl ist jedoch nicht möglich.
7. Nicht berücksichtigte Bewerber bleiben anonym.
8. Eine Änderung der Satzungen kann nur mit Beschluss der Mitgliederhauptversammlung durchgeführt werden.
9. Diese Statuten wurden in der Mitgliederhauptversammlung am 11. Juni 2004 beschlossen.